

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Die Bundesversammlung hat am 5. Dezember als Nachfolger des zurückgetretenen Prof. Dr. Edwin Schweingruber zum neuen Ersatzrichter Fürsprecher Wilfried Lüthi, Präsident des Versicherungsgerichtes des Kantons Bern, in Bern, gewählt.

In der gleichen Sitzung hat die Bundesversammlung für die Jahre 1974 und 1975 Bundesrichter Theodor Bratschi zum Präsidenten und Bundesrichter Hans Korner zum Vizepräsidenten des Gerichtes bestimmt.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen mit dem Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – H. Korner und A. Winzeler – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und das Eidgenössische Versicherungsgericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 20. September in Lausanne eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der neuen Geschäfte merklich zugenommen (von 609 auf 683). Die Zahl der Fälle auf den Gebieten der Krankenversicherung und der Militärversicherung hat sich zwar erheblich vermindert. Dies genügte jedoch nicht, um die Zunahme der Prozesse auf den Gebieten der Unfallversicherung (+ 32), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+ 19) und der Invalidenversicherung (+ 46) auszugleichen. Am 31. Dezember waren noch 288 Beschwerden anhängig (gegenüber 231 Ende 1972), von denen 210 in den Monaten Oktober, November und Dezember eingegangen sind (gegenüber 157 in der gleichen Periode 1972).

Die am Ende dieses Berichtes aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichtes und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Materielles Recht

a. Krankenversicherung

Das Recht des Versicherten, von der *Kollektiv-* in die *Einzelversicherung* überzutreten, unterliegt keinen weiteren Beschränkungen als jenen des Artikels 5^{bis} Absatz 4 KUVG. Es ist nicht Aufgabe des Richters, in dieser Beziehung das Gesetz zu ändern, obschon die strikte Anwendung der erwähnten Bestimmung Missbräuche möglich macht (BGE 99 V 65). Welche Kasse bei Mutterschaft im Falle des Kassenwechsels der kollektiv versicherten Schwangeren leistungspflichtig ist, bestimmt sich im Hinblick auf die Regeln über das *Zügerrecht* einerseits und über den Übertritt in die Einzelversicherung andererseits (BGE 99 V 74).

Um *Leistungen bei Spitalaufenthalt* beanspruchen zu können, muss sich der Versicherte nicht nur in einer Heilanstalt im Sinne des Gesetzes aufhalten, sondern es muss auch eine Krankheit vorliegen, die Spitalbehandlung erfordert (BGE 99 V 70).

Die *sanktionsweise* Verweigerung von Leistungen kann sich dann rechtfertigen, wenn eine Vereinbarung mit einem Drittleistungspflichtigen der Krankenkasse nicht gemeldet worden ist (BGE 99 V 1). Die verspätete Meldung einer Krankheit stellt einen absoluten *Verwirkungstatbestand* dar, wenn sie durch den Versicherten verschuldet wurde und von ihm erwartet werden konnte, dass er innert nützlicher Frist handle. Dies gilt auch für die Beziehung zwischen Rückversicherungskasse und Krankenkasse (Urteil Rigaud vom 22. Mai).

Bei der Abklärung, ob *Überarztung* vorliege, sind wenn möglich die durchschnittlichen Kosten ärztlicher Behandlungen während eines bestimmten Zeitraumes zu vergleichen (Urteil Waridel vom 5. Nov.; vgl. auch Ziff. 2 Verfahren).

Definiert wurde die *Stellung des Chiropraktors*, insbesondere dessen Wahl bei vertraglicher Regelung sowie bei vertragslosem Zustand (BGE 99 V 1).

Hat eine Krankenkasse über einen Sachverhalt bereits mit rechtskräftiger *Verwaltungsverfügung* entschieden, so darf sie nicht noch einmal darüber verfügen, um erneut den Beschwerdeweg zu öffnen (BGE 99 V 1). Eine *Rückversicherungskasse* darf eine an die rückversicherte Kasse gerichtete Verfügung erlassen. In der Krankenversicherung kann eine *Abrechnung* in Verfügungsform ergehen (BGE 99 V 78).

b. Unfallversicherung

Der *Ausschluss aussergewöhnlicher Gefahren* von der Versicherung (Art. 67 Abs. 3 KUVG) führte zur Präzisierung der Begriffe der *Rauferci* oder *Schlägerei* (BGE 99 V 9). Derjenige der *Vergehenshandlung* gab dem Gericht Gelegenheit zu Bemerkungen *de lege ferenda* über die Kompetenzverteilung zur Definition der von der Versicherung ausgeschlossenen Risiken (Urteil Imboden vom 1. Mai).

Bestätigt wurde die Rechtsprechung, wonach zur Bestimmung des *massgebenden Verdienstes* bei Rückfall oder Spätfolgen die Lohnverhältnisse vor dem Unfall zugrunde zu legen sind (in casu diejenigen rund 30 Jahre vor dem Rückfall). Die Tragweite der mit der Bestimmung des massgebenden Verdienstes in solchen Fällen verbundenen Probleme lässt eine Änderung des geltenden – in gewisser Hinsicht unbefriedigenden – Systems nur auf dem Wege der Gesetzesrevision zu (BGE 99 V 16).

Die Frage, ob Artikel 85 KUVG den *Pflegekindern* einen Anspruch auf Hinterlassenenrente gebe, wurde verneint. Das Gericht wies im Urteil einmal mehr auf die Grenzen der Befugnis des Richters zur Lückenfüllung hin (BGE 99 V 19). In der Zwischenzeit ist die Frage der Pflegekinderrente durch den Gesetzgeber geregelt worden.

Über die gesetzlichen Vorschriften (Art. 324 Bst. b OR) hinausgehende, arbeitsvertraglich geschuldete Leistungen des Arbeitgebers können wegen *Überversicherung* zu einer Kürzung des Krankengeldes führen (Urteil Camerotto vom 19. Okt.).

c. Militärversicherung

Auf diesem Gebiet hat sich kein erwähnenswertes neues Problem gestellt.

d. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Nicht erwerbstätige Versicherte, die freiwillig sich damit begnügen, von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt zu werden, sind der *Beitragspflicht* unterstellt; die für solche Versicherte vorbehaltene Bemessungsmethode ist nur anwendbar, wenn die Hilfe Dritter so bescheiden bleibt, dass man vom Versicherten vernünftigerweise nicht verlangen kann, Beiträge nach dem ordentlichen System zu entrichten (Urteil Ortiz vom 10. Jan.). Der beim Geschäftsverkauf realisierte *«Goodwill»* gehört zu dem für die Beitragspflicht des Verkäufers massgebenden Einkommen, gilt dagegen nicht als im Betrieb investiertes Eigenkapital des Käufers (BGE 99 V 81).

Der gesetzliche Begriff des Beitragsjahres ist einheitlich auszulegen; dies auch im Hinblick auf die *Rentenberechnung* bei der Feststellung des Verhältnisses der Beitragsdauer eines Versicherten zu derjenigen seines Jahrganges (BGE 99 V 24). Bestätigt wurde die Rechtsprechung bezüglich der Berechnungsgrundlagen der Altersrente der *geschiedenen Ehefrau* unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1973 verbesserten Rechtslage (BGE 99 V 85). Der *Witwe*, welche die Bedingungen des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c AHVG (Pflegekinder) bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfüllt hat, steht der Anspruch auf Witwenrente ab 1. Januar 1973 zu (Urteil Hemmi vom 21. Dez.).

e. Invalidenversicherung

Rauschgiftsucht erfüllt an sich den *Invaliditätsbegriff* des Artikels 4 Absatz 1 IVG nicht; sie kann jedoch invalidierende Gesundheitsschäden zur Folge haben oder ihrerseits Symptom einer geistigen Störung mit Krankheitswert sein (BGE 99 V 28).

Hat die Versicherung mehrere Male die Kosten eines im Ausland bezogenen Hilfsmittels übernommen, so darf sie trotz der besonderen Voraussetzungen zur Durchführung der *Eingliederungsmassnahmen im Ausland* den erneuten Bezug nicht verweigern, ohne den Versicherten vorher benachrichtigt zu haben (Urteil Rudolf vom 23. Nov.).

Medizinische Massnahmen setzen bei *Skelettanomalien* Defekte im knöchernen Bereich voraus. Schäden an Knorpelpartien oder am Bandapparat erfüllen diese Voraussetzung nicht (BGE 99 V 32). Sprachheilstunden, die der

Behandlung der *Dyslexie* eines Volljährigen dienen, sind weder medizinische Massnahmen, noch stellen sie Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art dar (BGE 99 V 34). Mehrkosten gehen nicht zu Lasten der Versicherung oder des Versicherten, wenn sie dadurch entstehen, dass die Heilanstalt den Versicherten aus betrieblichen Gründen und ohne sein Begehren in die *private Abteilung* verlegt (Urteil Augsburger vom 21. Febr.).

Die Bestimmung der Verordnung über *Geburtsgebrechen* (GgV), welche den Begriff der angeborenen Zuckerkrankheit einschränkt, ist nicht gesetzwidrig (BGE 99 V 90). Die *Übergangsregelung* des Bundesamts für Sozialversicherung bezüglich der Anwendung der neuen, am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen GgV ist gesetzeskonform (BGE 99 V 37). Die Verfügungen, die gemäss der inzwischen aufgehobenen GgV-Bestimmungen erlassen worden sind, gewähren keine «wohlerworbenen Rechte» (BGE 99 V 90).

Die Verwaltungspraxis, welche die *Sonderschulbeiträge* an über 18jährige Versicherte auf jene Fälle beschränkt, wo eine solche Eingliederungsmassnahme noch einen wirklichen Erfolg erwarten lässt, stimmt – im Grundsatz – mit den Zielen und den Grundvorstellungen der gesetzlichen Ordnung überein (BGE 99 V 40).

Die am Wohnhaus des gehunfähigen Versicherten angebrachte liftähnliche Hebebühne stellt kein zu Lasten der Invalidenversicherung gehendes *Hilfsmittel* dar (Urteil Messmer vom 27. Nov.); gleich verhält es sich mit Liegeschalen und Extensionsvorrichtungen (Urteil Weisskopf vom 16. Nov.). Präzisiert wurden Voraussetzungen und Umfang der Übernahme der Kosten einer wegen des Gebrechens des Versicherten notwendigen *Änderung des Fahrzeugs*, namentlich bei vorzeitigem, vom Benützer verschuldeten Ersatz dieses Hilfsmittels (Urteil Hunziker vom 6. Sept.). Die Verwaltungspraxis, wonach gewisse Massnahmen (*Hörtraining* und *Ableseunterricht*) bei der erstmaligen Abgabe von Hörapparaten als Hilfsmittel gewährt werden, ist mangels gesetzlicher Grundlage durch die Rechtsprechung nicht auszuweiten (Urteil Stäuble vom 21. März).

Festgelegt wurden die Voraussetzungen des *Taggeldanspruchs* namentlich für nicht zusammenhängende Eingliederungstage sowie für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent (BGE 99 V 41, 95).

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf *Invalidenrente* sind nach dem Tode des Versicherten dessen Erben berechtigt sowie jede andere Person, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat (Urteil Reymond vom 16. Nov.). Zur Bemessung des *Invaliditätsgrades* einer Person, welche vorwiegend erwerbstätig war, bevor sie invalid wurde, ist die Behinderung in einem nichterwerblichen Aufgabenbereich unerheblich (BGE 99 V 43). Der Beginn des Rentenanspruchs in *Härtefällen* setzt voraus, dass der durchschnittliche Grad der Arbeitsunfähigkeit während der 360tägigen Wartezeit (Art. 29 Abs. 1 IVG, Variante 2) sowie der Invaliditätsgrad bei Ablauf derselben ein Drittel erreichen (BGE 99 V 97). Gegen die Verwaltungspraxis, welche bei *Schubkrankheiten* die normale Wartezeit von 360 Tagen verdoppelt, ist nichts einzuwenden (BGE 99 V 98).

Die *Kürzung* der Rente bei grobfahrlässig verursachter Invalidität (Art. 7 IVG) soll grundsätzlich so lange währen, als die Kausalität des Verschuldens nachwirkt (BGE 99 V 31).

Die Verwaltung hat einen von ihr vorgesehenen *Revisionstermin* dem Versicherten nicht mitzuteilen. Wurde ihm dieser dennoch bekanntgegeben, so ist dem Versicherten das Revisionsergebnis durch beschwerdefähige Verfügung zu eröffnen (BGE 99 V 103).

Indem die Versicherung die Rente gemäss den Weisungen des *Vormundes* auszahlt, erfüllt sie ihre Pflicht zur Gewährleistung zweckgemässer Rentenverwendung mit befreiender Wirkung (BGE 99 V 44).

Mit der *Anmeldung zum Leistungsbezug* wahrt der Versicherte alle seine gegenwärtigen Leistungsansprüche, sofern das, was er meldet, wenigstens den Schluss erlaubt, sie könnten ihm zustehen (BGE 99 V 46). Die Ausgleichskasse ist verpflichtet, über alle gestellten Leistungsbegehren verfügbarmässig zu befinden (BGE 99 V 48).

Die Anwendung des *italienisch-schweizerischen Abkommens* über Soziale Sicherheit gab Anlass zur Prüfung der Voraussetzungen, unter denen ein Saisonarbeiter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz begründen kann (Urteil D'Aloia vom 3. Dez.).

f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das Gericht rief die auf dem Gebiete der Ergänzungsleistungen gültigen Kriterien zur Bestimmung des *Wohnsitzes* des Rentenberechtigten in Erinnerung und wies de lege ferenda auf die Zweckmässigkeit einer Norm hin, nach welcher die Ergänzungsleistung provisorisch festzusetzen und auszuzahlen wäre, wenn die Frage nach dem leistungspflichtigen Kanton längere Zeit ungelöst bleibt (BGE 99 V 106).

Bei der *Bemessung* der Ergänzungsleistung darf der Wert eines Wohnrechts, das weder der Substanz noch der Ausübung nach übertragbar ist, dem Berechtigten, der es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, nicht als Einkommen angerechnet werden (BGE 99 V 110).

Zu prüfen waren verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem *Abzug der Krankheitskosten* vom Einkommen: Die Rechnung dieser Kosten gilt dann als gestellt, wenn sie der zu ihrer Empfangnahme befugten Person oder Amtsstelle zugekommen ist; unter gewissen Umständen ist auf dem Gebiete der Ergänzungsleistungen Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 IVG analogieweise anzuwenden; diese Bestimmung erlaubt die Nachzahlung von Leistungen auch

für mehr als die vorgesehenen zwölf zurückliegenden Monate (BGE 99 V 111). Der Gesamtbetrag der Abzüge darf das anrechenbare Jahreseinkommen nicht übersteigen (Urteil Stöckli vom 21. Dez.).

g. Arbeitslosenversicherung

Dargelegt wurden die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung beim Besuch von *Weiterbildungs- oder Umschulungskursen* (BGE 99 V 49). Die *Vermittlungsfähigkeit* ergibt sich im Einzelfall aus der Gesamtheit der persönlichen Verhältnisse (BGE 99 V 114).

h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Für den Entscheid, ob die *Betätigung als Kleinbauer* überwiegt, ist grundsätzlich von einer ganzjährigen Erwerbstätigkeit auszugehen; wer nur eine vorübergehende Kleinbauerntätigkeit von wenigen Monaten in Aussicht nimmt, hat keinen Anspruch auf Familienzulagen (BGE 99 V 118).

i. Erwerbsersatzordnung

Das Gericht prüfte die Frage des Anspruchs auf Erwerbsersatz bei bloss *partieller Beschäftigung* (bei einem oder mehreren Arbeitgebern) des auch während der Militärdienstzeit Entlohnten (BGE 99 V 52) und erinnerte an die Voraussetzungen des Anspruchs der Alleinstehenden ohne Kinder auf Haushaltentschädigung (Urteil Buser vom 23. Nov.).

2. Verfahren

Zulässig ist die *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* gegen einen kantonalen Nichteintretensentscheid, wenn ein solcher Entscheid sich auf kantonales Prozessrecht stützt und wegen Verletzung von Artikel 4 BV angefochten wird (BGE 99 V 55, Urteil Taffurelli vom 20. Dez.). *Unzulässig* dagegen ist die Beschwerde, welche die Aufhebung einer Verfügung bezweckt, womit verfallene, aber im Laufe des Prozesses vorbehaltlos entrichtete Krankenversicherungsbeiträge eingefordert werden (BGE 99 V 78). Die Erhebungen über das Bestehen und gegebenenfalls über den Umfang einer Überarztung gehören zum Beweisverfahren und unterliegen somit dem kantonalen Recht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die vom Schiedsgericht gewählte Art des Beweisverfahrens ist nicht zulässig (Urteil Waridel vom 5. Nov.).

Der kantonale Entscheid, wonach auf ein Rechtsmittel wegen Verspätung nicht eingetreten wird, ist keine *Zwischenverfügung* (Urteil Moumène vom 6. Nov.).

Einzelne Mitglieder einer Erbgemeinschaft sind zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend vermögensrechtliche Interessen des Nachlasses *legitimiert* (BGE 99 V 58). Die kantonalrechtliche Beschränkung der *Parteivertretungsbefugnis* auf Rechtsanwälte im Krankenversicherungsprozess ist nicht bundesrechtswidrig; dagegen ist es überspitzt formalistisch, das von einem Nichtanwalt eingelegte Rechtsmittel ohne jede Verbesserungsmöglichkeit von der Hand zu weisen (BGE 99 V 120). Schriftform ist nicht notwendig zur gültigen Bestellung eines Parteivertreters; die Zustellung einer Verfügung an die Partei persönlich statt an ihren Vertreter darf die Partei nicht benachteiligen (Urteil Moumène vom 6. Nov.).

Hinsichtlich der prozessrechtlichen Fragen wird die *Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts* durch die Artikel 104 und 105 OG bestimmt, auch wenn der Prozess um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht (Urteil Moumène vom 6. Nov.). Die Berichtigung von Rechnungsfehlern in einem Urteil entspricht einem bundesrechtlichen, dem kantonalen Recht gegebenenfalls übergeordneten und dem Sozialversicherungsprozess innewohnenden Verfahrensgrundsatz (BGE 99 V 62). Eine kantonalrechtliche Verfahrensbestimmung, wonach der kantonale Richter auf dem Gebiete der Unfallversicherung nicht über die Parteibegehren hinausgehen darf, verletzt Bundesrecht nicht (Urteil Taffurelli vom 20. Dez.). Das gleiche gilt für einen kantonalen Entscheid, welcher der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zuspricht, ohne sie zu beziffern, deren nachträgliche Festsetzung jedoch gewährleistet (BGE 99 V 125).

Im Prozess mit uneingeschränkter Kognitionsbefugnis gilt die *Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör* und Akteneinsicht als geheilt, wenn der Beschwerdeführer vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht die Möglichkeit hat, von den Akten Kenntnis zu nehmen und sich zu äussern (BGE 99 V 60).

Erwähnung verdient schliesslich der Fall, in dem zu Untersuchungszwecken der Leiche des Versicherten ohne Einwilligung der Hinterlassenen Muskelfasern entnommen wurden. Die Frage, ob die Verwaltung die Untersuchungsergebnisse berücksichtigen dürfe, wurde, gestützt auf strafprozessuale Grundsätze, dahin beantwortet, dass die *Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel* nur dann unzulässig sei, wenn diese rechtmässig nicht hätten beschafft werden können (BGE 99 V 12).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache	Geschäftslast					Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	Übertrag von 1972	Eingang 1973	Total anhängig 1973	Erledigt 1973	Übertrag auf 1974	Nicht- eintreten	Abschrei- bung Rückzug usw.	Gutheis- sung: ganz oder teilweise	Abwei- sung	
a. Krankenversicherung	31	38	69	48	21	1	—	23	24	5
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	24	86	110	72	38	2	2	19	49	5
c. Militärversicherung	8	7	15	11	4	1	—	5	5	8,5
d. Alters- und Hinterlassenen- versicherung	26	114	140	99	41	10	3	18	68	3
e. Invalidenversicherung	126	394	520	357	163	12	10	115	220	4
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	13	32	45	29	16	3	2	10	14	4
g. Arbeitslosenversicherung	—	6	6	2	4	—	—	—	2	3
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	2	5	7	6	1	1	—	2	3	3
i. Erwerbsersatzordnung	1	1	2	2	—	—	—	—	2	8
Total	231	683	914	626	288	30	17	192	387	4 ¹⁾

2. Erledigung nach Sprachen und Kammern sowie nach Art der Beratung

	Fälle	%
deutsch	371	59
französisch	141	23
italienisch	114 626	18 100
I. Kammer (5 Richter)	259	
II. und III. Kammer (3 Richter)	367 626	
Vom Gesamtgericht beraten	48	
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	53	

¹⁾ Gewichteter Durchschnitt

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1973

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident:

Mona

Der Gerichtsschreiber:

Duc